

Zuschüsse für „Strukturbedingte Maßnahmen“

Ab dem Jahr 2008 enthält der Voranschlag des Gesundheitsfonds Steiermark den Budgetansatz „Strukturbedingte Maßnahmen“, welcher es dem Gesundheitsfonds Steiermark ermöglicht, gemäß Art. 1 Abs 1 Z 2 der Vereinbarung Art. 15a B-VG OFG, Zuschüsse für Träger*innen von fondsfinanzierten Krankenanstalten für „Strukturbedingte Maßnahmen“ beschließen zu lassen. . Die Verwendung dieser Mittel bedingen strukturverbessende bzw –ändernde Vorgaben, infrastrukturelle und/oder organisatorische Änderungen. Darunter fällt die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die festgelegten Versorgungs- und Planungsziele für die Steiermark im jeweils gültigen Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark oder im Österreichischen Strukturplan Gesundheit zu erreichen.

Die Vorhaben müssen dabei insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- ◆ Übereinstimmung mit dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG-St) und/oder mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) in der jeweils geltenden Fassung (idgF)
- ◆ Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz (StGFG) idgF.

Die Verwendung der Mittel aus dem Budgetansatz „Strukturbedingte Maßnahmen“ für strukturverbessernde bzw –ändernde Vorhaben kann von der Gesundheitsplattform Steiermark nur über einen Antrag beschlossen werden. Pro Antrag können Mittel bis zur Höhe von maximal 90 % der beschlossenen Gesamtkosten des strukturverbessernden bzw. -ändernden Vorhabens aus diesem Budgetansatz ausbezahlt werden. Mit Antragstellung wird zur Kenntnis genommen, dass mindestens 10 % der Gesamtkosten selbst zu tragen sind.

[Richtlinie idgF](#)

[Förderungsantrag Strukturbedingte Maßnahmen](#)